
4390/J XXVII. GP

Eingelangt am 01.12.2020

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der **Abgeordneten Josef Schellhorn, Kolleginnen und Kollegen**
an die **Präsidentin des Rechnungshofes**
betreffend **Fragen zur Pflichtrücklage der Wirtschaftskammern**

Die Wirtschaftskammern haben sich in ihrer Haushaltsordnung **(1)** zu ungewöhnlich hohen Pflichtrücklagen verpflichtet und berufen sich dabei auf den Rechnungshof **(2)**. So sind gemäß § 8 der WK-Haushaltsordnung Pflichtrücklagen in Höhe eines Jahresaufwandes vorzusehen. Im Vergleich dazu müssen beispielsweise die Sozialversicherungsträger nur einen Monatsaufwand als gesetzliche Rücklage halten **(3)**. Bei deutschen Krankenkassen ist gemäß SGB V sogar nur ein Fünftel des Monatsaufwands als gesetzliche Rücklage ausreichend **(4)**. Nun ist unbestritten, dass die Krankenkassen wesentlich wichtigere Aufgaben wahrnehmen als die Wirtschaftskammern. Daher stellt sich die Frage, mit welcher Begründung der Rechnungshof den Wirtschaftskammern eine Pflichtrücklage in Höhe eines Jahresaufwandes empfohlen hat.

Aktuell entspricht das Eigenkapital der Wirtschaftskammern mit 1.7 Mrd. Euro knapp dem doppelten Jahresaufwand der Wirtschaftskammern.



Wirtschaftskammer Wien
@WKOwien



Antwort an [Christine Kubitschek](#) und [Gottfried](#)

Nicht aus dem Gesetz, aber aus der entsprechenden Auslegung des Rechnungshofs. Der hat seinerzeit die Rücklagen als zu gering kritisiert. Seit damals gilt das Jahresbudget als Richtschnur.

1:18 nachm. · 17. Jan. 2020 · TweetDeck

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Quellen:

- (1) <https://www.wko.at/service/oe/Haushaltsordnung.pdf>
- (2) <https://twitter.com/WKOwien/status/1218145555882430464>
- (3) <https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/load?contentid=10008.691912&version=1540818031>
- (4) <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbv/261.html>

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

Anfrage:

1. Die Wirtschaftskammern haben sich zu einer Pflichtrücklage in Höhe eines Jahresaufwandes verpflichtet (§ 8 WK-Haushaltsordnung):
 - a. Wo ist die entsprechende Empfehlung des Rechnungshofes verschriftlicht? Legen Sie diese Empfehlung bitte offen?
2. Hält der Rechnungshof eine WK-Pflichtrücklage in Höhe eines Jahresaufwandes für notwendig?
 - a. Wenn ja, mit welcher Begründung?
3. Was empfiehlt der Rechnungshof den Wirtschaftskammern gegenwärtig bezüglich Bildung und zur Höhe der Pflichtrücklagen?
4. Was empfiehlt der Rechnungshof den Wirtschaftskammern gegenwärtig bezüglich Liquiditätsmanagement?